

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Stephan Bothe und MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD)

**Deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 08.02.2023

Im Jahr 1964 schlossen Deutschland und die Türkei ein Sozialversicherungsabkommen ab. Attraktive Sozialleistungen auch für ihre Familien in der Heimat sollten als zusätzlicher Pull-Faktor türkische Gastarbeiter motivieren, zum Arbeiten vorübergehend nach Deutschland zu kommen. Das Abkommen regelt die deutsch-türkischen Beziehungen in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Es sieht u. a. vor, dass in Deutschland krankenversicherte Arbeitnehmer ihre Angehörigen kostenlos über die normale Familienversicherung mitversichern können, auch wenn die Familie in der Türkei lebt. Auch Rentner, die in Deutschland versichert sind, aber in der Türkei leben, können ihre Familien in der Türkei mitversichern. Mit vielen weiteren Staaten, darunter dem Kosovo, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Slowenien, Tunesien und Marokko, wurden ebenfalls Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen.

1. Wie viele in Niedersachsen lebende Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit und Personen mit deutscher und türkischer Doppel-Staatsangehörigkeit nehmen aktuell Sozialversicherungszahlungen für Familienangehörige in der Türkei in Anspruch?
2. Wie viele in der Türkei lebende Familienangehörige sind insgesamt so mitversichert?
3. Wie ist der Begriff „Familie“ im Sinne des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens definiert, und welche Personen aus welchen Verwandtschaftsverhältnissen sind ihr konkret zuzuordnen?
4. Wie hoch war bzw. ist die finanzielle Belastung der gesetzlichen Krankenversicherung in Niedersachsen durch das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen in den letzten zehn Jahren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
5. Wie viele Eltern von in Niedersachsen lebenden Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit und von Personen mit deutscher und türkischer Doppel-Staatsangehörigkeit sind aufgrund des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens mitversichert?
6. Hält die Landesregierung die Besserstellung türkischer Staatsangehöriger und Personen mit deutscher und türkischer Doppel-Staatsangehörigkeit, die im Gegensatz zu deutschen Staatsangehörigen ihre Eltern mit krankenversichern können, für angemessen?

(Verteilt am 14.02.2023)